

Ergänzende Bestimmungen
der
Stadtwerke Viernheim GmbH

zu der Verordnung über
„Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

Gültig ab 01.07.2023

1. Allgemeines

- 1.1. Die Bestimmungen gelten nur für die Kunden bzw. Anschlussnehmer, die nach den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVBWasserV) und zum Allgemeinen Tarif zu versorgen sind.
- 1.2. Die Stadtwerke Viernheim GmbH schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden und zu versorgenden Grundstücks ab.
In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- 1.3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Viernheim GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Auftragserteilung

Vor dem Anschluss eines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz der SWV – unmittelbar oder mittelbar über ein Nachbargrundstück – erteilt der Kunde den SWV einen Auftrag zur Verlegung der Anschlussleitung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ nach § 9 AVBWasserV)

- 3.1. Bei Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der SWV, das bis zum 31.12.1999 gemäß § 11 Abs. 9 des Gesetzes über Kommunale Abgabe (KAG) fertiggestellt war, entfällt der Baukostenzuschuss, soweit für das jeweilige Grundstück ein Wasserbeitrag auf Basis der bis zum 31.12.1999 gültigen Wasserversorgungssatzung geleistet wurde.
- 3.2. Anschluss an das Versorgungsnetz außerhalb der bestehenden Versorgung

Bei Neubaugebieten außerhalb der bestehenden Versorgung wird der BKZ im Rahmen der unten genannten Berechnungsmaßstäbe berechnet.

Der Anschlussnehmer zahlt den SWV bei Anschluss an das Versorgungsnetz der SWV bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung seines Hausanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Haupt- und Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich wird von den SWV festgelegt; er richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungs-, Bebauungs-, Sanierungsplan).

Durch die Erhebung von BKZ werden maximal 70 % der auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen abgedeckt.

Die Bemessungsgrundlage für den vom Anschlussnehmer zu übernehmenden Baukostenzuschuss ist die Grundstücksfläche des Anschlussnehmers.

Der zu entrichtende Baukostenzuschuss wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{BKZ (in €)} = \frac{X}{100} \times \frac{G \times K}{\Sigma G}$$

- x: der von den SWV festgelegte Prozentsatz beträgt 70 %
 G: Grundfläche des anzuschließenden Grundstücks in m²
 K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen in €
 ΣG: Summe der Flächen aller bebaubaren Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können in m²

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

4.1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.

4.2. Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Viernheim die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude.

Die Hausanschlusskosten betragen:

Standard-Hausanschluss bis DN 40

a) Einzelverlegung

	netto	brutto
Grundpauschale inkl. 5 Meter im Grundstück Ohne Erdarbeiten	1.830,38 €	1.958,51 €
Für jeden m Mehrlänge	13,29 €/m	14,22 €/m
Grundpauschale inkl. 5 Meter im Grundstück Mit Erdarbeiten	2.362,15 €	2.527,50 €
Für jeden m Mehrlänge	119,64 €/m	128,01 €/m

b) Standardwasserhausanschluss bis einschließlich Nennweite DN 40 bei gleichzeitiger Beauftragung und gemeinsamer Verlegung mit einem Strom-/Gas-/Fernwärmehausanschluss wird ein Bonus von 650,00 € pro Gewerk* berücksichtigt

Gewerk* Es muss sich um einen Netzanschluss der SWV-Netz handeln.

Bei sonstigen Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten nach Aufwand. Die Abrechnung nach Aufwand kann grundsätzlich auf Wunsch des Anschlussnehmers oder der Stadtwerke Viernheim erfolgen.

4.3. Der Anschlussnehmer bezahlt den SWV die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

4.4. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die SWV berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

5. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; § 28 Abs.3, § 29 Abs.1 AVBWasserV

- 5.1. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Die Stadtwerke Viernheim GmbH kann Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.
- 5.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Viernheim GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

6. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

7. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 3. und 4. unberührt.

8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

9. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Pauschalsätzen abgerechnet.

10. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

11. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von den SWV vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

12. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12-monatlichen Abständen. Das Wasserversorgungsunternehmen erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

13. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Es werden berechnet:

a) für die erneute erste schriftliche Zahlungsaufforderung (1.Mahnung)	1,50 €
für die erneute zweite schriftliche Zahlungsaufforderung (2.Mahnung)	1,50 €
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten	
- zum Einzug einer Forderung oder	
- zur Einstellung der Versorgung oder	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage	
bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	42,00 €

14. Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.